

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Vorhaben der Firma Scherzer & Boß Fruchtgemüse GmbH, Feulersdorf 50, 96197
Wonsees, zur Änderung der Heizzentrale auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1775/1 der
Gemarkung Wonsees**

Die Firma Scherzer & Boß Fruchtgemüse GmbH beabsichtigt die Änderung der Heizzentrale auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1775/1 der Gemarkung Wonsees, Feulersdorf 50, 96197 Wonsees. Der Änderungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKWs, das mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,548 MW betrieben wird. Ein bereits genehmigtes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,459 MW wird nicht errichtet. Als Ersatz ist ein BHKW mit einer Leistung von 3,548 MW vorgesehen. In den neuen Verbrennungsmotoranlagen wird als Brennstoff Erdgas eingesetzt. Der Antragsteller verpflichtet sich, dass wie bisher die gleichzeitig genutzte Feuerungswärmeleistung am Betriebsstandort Feulersdorf weniger als 20 MW beträgt.

Das Änderungsvorhaben bedarf nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlagen 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt (hier: 7,096 MW) beträgt; als Verfahrensart ist nach Spalte c ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben.

Für das Änderungsvorhaben ist nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da in der Verbrennungsmotoranlage naturbelassenes Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW eingesetzt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben keine in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 16.12.2019
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor